

Satzung des Dorumer Yacht-Club e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dorumer Yacht-Club e.V.“ (DYC).
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in Wurster Nordseeküste, OT Dorum.
Der Verein wurde am 1969 errichtet.
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Nr. 1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Segelsports, Ausbildung des seglerischen Nachwuchses, Unterstützung und Betreuung des Motorwassersports und Pflege des Gedankens Seefahrt; außerdem Wahrnehmung der gemeinschaftlichen segelsportlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Dienststellen, Sportbünden und Fachverbänden.

Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zahlungen nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) sind möglich.

Nr. 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nr. 4

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Nr. 1

Im Verein sind aktive Mitglieder alle Mitglieder, die den Wassersport im Verein auch aktiv ausüben; passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Wassersport nicht aktiv im Verein ausüben.

Nr. 2

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und von zwei Mitgliedern durch Unterschrift zu unterstützen. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand.

Nr. 4

Liegeplätze werden durch den Vorstand fest zugeteilt und dürfen nur in der Liegezeit vom 01.04. bis zum 31.10. genutzt werden. Bei Missachtung der Liegezeit hat der Liegeplatznutzer ein gegen den Verein erhobenes Ordnungsgeld in vollem Umfang zu übernehmen. Eine Mitgliedschaft beinhaltet keinen Anspruch auf einen Liegeplatz.

Nr. 5

Die Nutzungsdauer ist für den Liegeplatzinhaber nicht begrenzt. Das Nutzungsrecht kann an die Ehefrau oder die Kinder/Enkel weitergegeben werden, sofern diese Mitglieder sind oder beantragen, Mitglieder zu werden. Das Nutzungsrecht erlischt entschädigungslos mit Beendigung der Mitgliedschaft, oder wenn das Nutzungsrecht des Vereins am Vereinsgelände erlischt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Nr. 1

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zulässig. Bis zum Austrittstermin bleiben die Rechte und Pflichten des Mitglieds bestehen.

Nr. 2

Für den Ausschluss eines Mitglieds ist ein schriftlich begründeter Antrag eines anderen Mitgliedes an den Vorstand nötig.

Nr. 3

Ausschließungsgründe können sein:

1. Gröblicher Verstoß gegen die Zwecke und das Ansehen des DYC oder gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder.
2. Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach zweimaliger fruchtloser Mahnung.
3. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Mitteilung der Ausschlussgründe das Recht zur Stellungnahme einzuräumen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Arbeitsleistungen, Umlagen

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Daneben haben aktive Mitglieder für den Verein Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Arbeitsstunden sowie deren Verteilung werden vom Vorstand festgelegt. Für nicht geleistete Arbeitsstunden können vom Vorstand Strafzahlungen in maximaler Höhe von 30,00€ pro Fehlstunde festgesetzt werden. Für besondere Anschaffung oder Veranstaltungen können Umlagen in maximaler Höhe von 1 Jahresbeitrag durch den Vorstand festgesetzt werden.

§ 6 Der Vorstand

Nr. 1

Der Vorstand wird gebildet aus drei Mitgliedern des DYC. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden die drei Vorstandsmitglieder des DYC. Sie vertreten den DYC gerichtlich und außergerichtlich.

Nr. 2

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Eine Blockwahl des Vorstandes ist möglich.

Nr. 3

Die Amtszeit läuft jeweils vom ersten Monatsbeginn nach der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 24 Monaten. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu neuen Wahlen im Amt. Für den Fall der Vakanz eines Vorstandsamtes kann

der verbleibende Vorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

Nr. 4

Die Haftung des Vereinsvorstandes sowie der Vereinsfunktionäre beschränkt sich auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Nr. 5

Der Vorstand legt die Geschäftsordnung und andere Richtlinien fest.

§ 7 Mitgliederversammlung

Nr. 1

Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf an einem vom Vorstand des DYC festzulegenden Wochentag statt.

Nr. 2

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung den Mitgliedern bekannt zu geben. An diejenigen, die beim Verein eine Mail-Adresse hinterlegt haben, kann die Einladung auch per Mail erfolgen.

Nr. 3

Die Tagesordnung der ordentlichen Versammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Geschäftsbericht der Vorstandsmitglieder
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages

Nr. 4

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung bedürfen der Schriftform und sind bis zum 30.11. des Vorjahres für die ordentliche Mitgliederversammlung dem Vorstand einzureichen, damit sie auf der Versammlung behandelt werden können.

Nr. 5

Alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind stimmberechtigt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen.

Nr. 6

Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Nr. 7

Über alle Versammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die der Protokollführer und der Versammlungsleiter zu unterschreiben haben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Nr. 8

Die Versammlungen werden vom Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer, deren Amtszeit jeweils zwei Jahre dauert.

Nr. 9

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden. Sie haben die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig.

§ 8 Datenschutz

Nr. 1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Nr. 2

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft zu seinen Daten, das Recht auf Berichtigung seiner Daten, das Recht auf Löschung seiner Daten, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Widerspruchsrecht und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.

Nr. 3

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 9 Auflösung des Vereins

Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Versammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die DLRG Landesverband Niedersachsen Bezirk Cuxhaven-Osterholz Ortsgruppe Dorum e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Redaktionelle Änderungen

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch Anforderungen des Registergerichtes, des Finanzamtes, durch gesetzliche Änderungen oder auf Grund von Vorgaben von Behörden oder Verbänden erforderlich werden kann der Vorstand des Vereins allein veranlassen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 25.01.2019 beschlossen.